

# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

84 O 275/17

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Payplus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Viktor Müller,  
Krefelder Straße 12, 52146 Würselen,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ropohl, Bücken & Haack, Stolberger Straße 15-17, 52068 Aachen -

gegen

die Vitavelle UG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Mudrack,  
Parkstraße 19, 03149 Forst/Lausitz,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: LEXEA Rechtsanwälte, Am Römerturm 1, 50667 Köln -

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken, einer eidesstattlichen Versicherung sowie sonstiger Unterlagen.

Die vorgerichtliche Korrespondenz sowie die Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 21.11.2017 haben vorgelegen. Darüber hinaus lagen die Urteile der Kammer vom 13.01.2016 (84 O 176/15) sowie das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Köln vom 14.10.2016 (6 U 26/16) vor.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 4, 14 MarkenG sowie §§ 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozessgerichts Folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr in Deutschland das Zeichen „SLIM STICK“ für Waren und/oder Dienstleistungen aus den Bereichen Abmagerungspräparate und Nahrungsergänzungsmittel zu benutzen, wie nachstehend wiedergegeben:



2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.
3. Streitwert: € 40.000,-.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

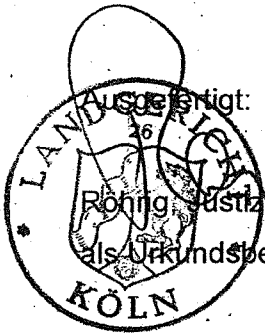
Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist beim Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Landgericht Köln, den 08.12.2017

4. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Dr. Kreß



Ausfertigt: 26

Rönig, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

